

Beschlussvorlage

Kennung:	öffentlich
Vorlagennummer:	44/2025
Amt:	Bürgermeister
Datum:	13.03.2025

Gremium	Termin	Beratungsaktion
Gemeinderat	01.04.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Ablachtalbahn / Biberbahn - Grundsatzbeschluss über die Beteiligung am Vorhaben

Sachverhalt:

Die Ablachtalbahn ist eine Bahnstrecke zwischen Mengen und Radolfzell. In den 1960er Jahren wurde diese einst stillgelegt. Seit 1986 wird diese wieder für den Güterverkehr genutzt. Im Jahr 2020 erwarben die Anrainerkommunen Meßkirch und Sauldorf die Strecke und betreiben diese seither selbstständig als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). Neben dem Güterverkehr verläuft seither ein touristisch betriebener Ausflugs-SPNV („Biberbahn“). Das EIU betreibt entsprechende Bemühungen die Strecke künftig für einen beabsichtigten täglich stattfindenden stündlichen Personenschienennahverkehr (SPNV) zu ertüchtigen.

Immer wiederkehrend wurde in diesem Zusammenhang auch die Gemeinde Krauchenwies als Anrainerkommune um entsprechende Unterstützung beim Reaktivierungsvorhaben angefragt.

Der Gemeinderat Krauchenwies hat sich hierzu auch schon in einem Grundsatzbeschluss vom 26.01.2021 ausdrücklich gegen eine Beteiligung ausgesprochen. Mit heutigem Beschluss soll dieser erneut bestätigt und konkretisiert werden.

Ungeachtet jeglicher fachlichen Diskussion über die Bedeutung des Schienenverkehrs und dessen Wirtschaftlichkeit, stellt die Gemeindevorwaltung nachfolgendes fest:

- Die Gemeinde Krauchenwies ist aufgrund ihrer stets steigenden Pflichtaufgaben, den sich kontinuierlich erhöhenden Rechtsvorgaben, den sich mehrenden Rechtsansprüchen und den steigenden Standards, schon heute finanziell so stark eingebunden, dass es kaum möglich ist einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.
- Entsprechend werden schon heute erste Schritte zu einer Haushaltskonsolidierung eingeleitet und das bisherig bestehende Engagement grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt. Wo immer möglich muss schon heute optimiert und noch stärker auf das Wesentliche fokussiert werden.
- Insbesondere gilt es zusätzliche (nicht verpflichtende) Freiwilligkeitsleistungen zu vermeiden, insbesondere wenn für die Erfüllung jener Aufgaben andere Träger bestimmt sind.
- Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) war bis 1995 dem Bund und seit 01.01.1996 (Regionalisierungsgesetz) als Aufgabe den Ländern übertragen. Beim Betrieb eines SPPV (Eisenbahninfrastruktur, Betrieb der Züge, Schaffung von Haltepunkten) handelt es sich somit nicht um eine originäre Zuständigkeit einer Kommune

Basierend auf diesen Gegebenheiten beschließt die Gemeinde Krauchenwies folgenden Grundsatzbeschluss:

- Die Gemeinde Krauchenwies begrüßt zwar das Engagement der EIU, des Fördervereins und der Initiative zum Ausbau von SPNV-Infrastruktur und der Absicht zur Schaffung von Haltestellen in der Gemarkung Krauchenwies
- weist jedoch jeglichen damit einhergehenden Aufwand, der auf die Gemeinde Krauchenwies dadurch zukommen könnte, ausdrücklich zurück.
- Die Gemeinde Krauchenwies wird sich in keiner Form engagieren, die sie finanziell, personell, rechtlich oder anderweitig bindet.
- Dies schließt ausdrücklich ein Engagement im Eisenbahninfrastrukturunternehmen, eine Beteiligung an den Voruntersuchungen, sowie bauliche Maßnahmen ein.
- Sollte dennoch ein Engagement zur Diskussion stehen (bspw. die Errichtung eines Haltepunkts, oder die zur Zurverfügungstellung von Flächen) muss dies im Einzelfall geprüft werden und die zuvor genannten Prüfkriterien erfüllen. Im Zweifel gilt vorrangig immer der Grundsatz keine finanzielle oder rechtliche Bindung und keinen zusätzlichen Aufwand für die Gemeinde Krauchenwies einzugehen.
- Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des SPNV müssen immer durch den Gemeinderat beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Grundsatzbeschluss wird zugestimmt.